

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

30.10.2018

**STELLUNGNAHME
17/911**

Alle Abg

betrifft:

Antworten auf die ergänzende schriftliche Anhörung von Sachverständigen

Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung
"Konsultation der Monitoring-Stelle der UN-BRK in NRW
zur Weiterentwicklung der Inklusion unmittelbar in der parlamentarischen Arbeit nutzen"
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 17/2388
zum 30. Oktober 2018

Fragen der Fraktion der CDU

Dr. Valentin Aichele, Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle der UNBehindertenrechtskonvention, Berlin
Ingrid Gerber, Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen e.V., Bonn
Eva-Maria Thorns, IVIittendrin e.V., Köln
Bernd Kochanek, Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen NRW e.V., Dortmund
In seinen abschließenden Bemerkungen vom 13. Mai 2015 äußert sich der UNFachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen dahingehend, dass Kindern mit Behinderungen die Aufnahme in Regelschulen mit sofortiger Wirkung zu ermöglichen sei, sofern dies ihr Wille ist. Wie ist also der Wille der Bevölkerung? In einer repräsentativen Umfrage unserer Fraktion vom Februar 2018 sprechen sich 75% der Befragten für eine Stärkung der Schulform „Förderschule“ aus, gerade einmal 2 % gaben an, sie ganz abschaffen zu wollen. Außerdem bewerteten 89 % den Erhalt von Förderschulen als „sehr gut“ oder „eher gut“. Sind Sie nicht auch der Meinung, dass man Inklusion vom Wohl der Kinder und Jugendlichen aus denken sollte und dem Willen der Eltern folgend eine echte Wahlfreiheit zwischen Regelschule bzw. allgemeiner Schule und Förderschule ermöglichen sollte?

Antwort:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen angesprochene UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung ist die Anwendung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (UN 1948) auf die Situation von Menschen mit Behinderung. Sie tut nichts anderes, als die unveräußerlichen Rechte aller Menschen für diejenigen Menschen zu präzisieren, die mit einer Behinderung leben. Insofern bezweckt sie insgesamt und in allen ihren Bestimmungen eindeutig und selbstverständlich das Wohl der Menschen mit Behinderung. Nichts anderes kann der Sinn von Menschenrechten sein. Bezogen auf die inklusive Bildung definiert sie für Kinder und Jugendliche – mit und ohne Behinderung, das Recht auf Bildung und das Recht auf Teilhabe zum Wohl des Kindes. Einem Kind die Bildung oder die Teilhabe zu verweigern, kann nicht im Sinne des Kindeswohls sein.

Ihre Frage zielt aber offenbar nicht darauf ab, inklusive Bildung an sich als Umsetzung des Kindeswohls in Frage zu stellen. Die Frage nach dem Kindeswohl in Zusammenhang mit der Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung wird ja stets unter der Perspektive diskutiert, ob Förderschulen ihnen im Einzelfall bessere Bedingungen bieten. Inklusive Bildung ist aber erst dann verwirklicht, wenn Kinder und Jugendliche mit Behinderung nicht nur Zugang zu allgemeinen Schulen haben, sondern dort auch individuell gute Lernmöglichkeiten vorfinden. Dies ist in Nordrhein-Westfalen noch lange keine Selbstverständlichkeit.

Aufgabe der Politik ist es deshalb, alle verfügbaren Ressourcen dafür einzusetzen, dass die Situation verbessert wird und jedes Kind in der allgemeinen Schule gute Lernbedingungen vorfindet. Es ist nicht ausreichend, statt dessen angesichts der unbefriedigenden Situation die Betroffenen darauf zu verweisen, dass sie ja auch die Förderschule wählen können. Dies zwingt die Betroffenen, sich entweder für Teilhabe oder für gute Lernbedingungen zu entscheiden. Keine dieser Alternativen verwirklicht das Wohl des Kindes. Auch von einer echten Wahlfreiheit der Eltern kann hier keine Rede sein.

Wenn Sie Eltern fragen, warum sie ihr Kind an einer Förderschule angemeldet haben, dann lautet die Antwort in den allermeisten Fällen nicht, dass sie sich für ihr Kind eine getrennte Beschulung wünschen. Die meisten Eltern melden an der Förderschule an, weil sie sich an der allgemeinen Schule mit ihrem Kind nicht willkommen fühlen und weil sie dort keine guten Bedingungen für ihr Kind vorfinden. Dies zu ändern, ist der Auftrag von Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention.

Fragen der Fraktion der SPD

Thema: Fortbildungen für Lehrerinnen und Lehrer

Es wurde häufiger erwähnt, dass Fortbildungen dringend und noch vermehrt notwendig sind.

In den Stellungnahmen wurden sowohl Fortbildungen eines gesamten Kollegiums als auch

die Idee der kollegialen Beratung von Schulkollegien für Schulen auf dem Weg zu Inklusion

durch solche mit bereits langjährigen Erfahrungen genannt. Können Sie dazu bitte Genaueres benennen.

Antwort:

In neuen Schulen des Gemeinsamen Lernens beobachten wir häufig, dass die Aufgabe einer inklusiven Entwicklung der Schule und die Unterrichtung der Schüler mit Förderbedarf den Sonderpädagogen und/oder nur wenigen Lehrkräften übertragen und in der allgemeinen Schul- und Unterrichtsentwicklung nicht berücksichtigt wird. Auch Fortbildungen werden zumeist nur von einzelnen Lehrkräften wahrgenommen. Zudem beobachten wir große Unsicherheiten in Bezug auf Konzepte für inklusive Bildung und auf Fortbildungskonzepte. Die gesamte Fortbildungssituation erscheint unstrukturiert, zum Teil beliebig. Die jahrzehntelangen Erfahrungen zahlreicher inklusiver bzw integrativer Schulen in Nordrhein-Westfalen bleiben für die neu hinzu kommenden Schulen ungenutzt.

Wir halten für notwendig, dass den Schulen seitens des Landes Rahmenkonzepte für Inklusion und Fortbildung an die Hand gegeben werden. Fortbildungen zur Inklusion sollten in einen verbindlichen Fortbildungskanon für alle Schulen des Landes aufgenommen werden. Dabei ist der Schwerpunkt für die Fortbildung der gesamten Kollegien nicht auf sonderpädagogische Disziplinen zu legen, sondern auf eine allgemeine inklusive Unterrichtsentwicklung.

Als wirksam und nachhaltig zeigt sich dabei eine begleitende Fortbildung, in der über Monate und Jahre hinweg das Gelernte im Schulalltag angewendet und in regelmäßigen Fortsetzungsveranstaltungen reflektiert und weiter entwickelt werden kann.

Eine effektive Unterstützung der inklusiven Schulentwicklung wäre möglich, wenn neue Schulen des Gemeinsamen Lernens verlässlich und kontinuierlich persönliche Prozessbegleiter oder Entwicklungsberater an die Seite gestellt bekämen, die selbst unbedingt über umfangreiche Erfahrung im Gemeinsamen Lernen verfügen müssen. Das Angebot der derzeitigen Inklusionsfachberater der Schulämter ist zum Teil zu unverbindlich. Zudem verfügen diese oft als (ehemalige) Sonderschullehrer zwar über sonderpädagogische Kompetenz, aber über keine Erfahrung im Gemeinsamen Lernen.

Thema: AO-SF-Verfahren

Diese Verfahren führen häufig zu Etikettierungen, die eigentlich durch die Art der pauschalierten Zuweisung von zusätzlichen Ressourcen vermieden werden sollten. In der

Realität haben sie aber zugenommen, weil damit (die Hoffnung aus) bessere Lehrerversorgung verbunden ist. Und gleichzeitig bleibt die Notwendigkeit einer besseren

Diagnostik. Wie kann dieses Problem aufgelöst werden?

Antwort:

Unsere Elternberatungsstelle wird seit dem Schuljahr 2014/15 verstärkt von Eltern frequentiert, denen seitens der Lehrer und der Schulen eine Antragstellung nach AO-SF dringend nahegelegt wird. Dabei machen wir folgende Beobachtungen:

- die Schwelle, einen sonderpädagogischen Förderbedarf zu vermuten, ist offenbar deutlich gesunken und allgemeine Schulschwierigkeiten, die zuvor zu den Aufgaben der allgemeinen pädagogischen Förderung gehörten, werden eher dem Bereich der sonderpädagogischen Förderung zugeordnet. Dies gilt insbesondere für sprachliche Probleme (andere Muttersprache), für Verhaltensprobleme und in der Einschulungsphase.

- trotz der pauschalisierten Zuweisung wird den Eltern der Antrag mit der Begründung empfohlen, dass die Schule personelle Verstärkung bekomme.

Tatsächlich erreichen die Schulen mit zunehmender Förderquote eine verbesserte Ausstattung der OGSen. Darüber hinaus erhofft man sich eine bessere Verhandlungsposition für zusätzliche Stellen gegenüber der Schulaufsicht.

- der Förderstatus wird den Eltern zunehmen als vorübergehende Maßnahme empfohlen, obwohl es keine Anzeichen dafür gibt, dass er tatsächlich nach einiger Zeit vermehrt wieder aufgehoben würde.

Eine Verbesserung der pädagogischen Diagnostik ist u.E. nicht an das AO-SF-Verfahren gebunden. Sie erfordert entsprechend geschulte Lehrer und ggf. Sonderpädagogen und entsprechende Zeit-Ressourcen.

Durch die Wiederbelebung der Förderstunden verschärft sich das Verteilungsproblem. Wie kann dem begegnet werden?

Antwort:

Die Einführung von Förderstunden kann ein Zeichen dafür sein, dass die individuelle Förderung im Unterricht nicht gelingt. Sie kann auch ein Zeichen dafür sein, dass die Teamarbeit von Lehrern und Sonderpädagogen in der Unterrichtsvorbereitung und

-durchführung nicht gelingt. Dem könnte durch Fortbildung und Schulentwicklung entgegen gewirkt werden.

Fragen der Fraktion der FDP

Eva-Maria Thorns, Mittendrin e.V., Köln

Zur Bedeutung von Artikel 24 der UN-BRK wurde in Mecklenburg-Vorpommern bereits 2013

ein Gutachten durch die damalige Landesregierung in Auftrag gegeben. Prof. Dr. Claus Dieter Classen, ein renommierter Verfassungsrechtler, schildert darin, dass sich immanente

Grenzen aus dem Kontext der UN-BRK ableiten und dass es durchaus Gründe gibt, ein behindertes Kind nicht inklusiv beschulen zu lassen. Er kommt zu dem Ergebnis, dass

„ein

entsprechendes Entscheidungsrecht der Eltern im Grundsatz nicht zu beanstanden“ sei.

Außerdem sagt er; „Die UN-Behindertenrechtskonvention, dies belegt schon ihr Entstehungskontext, fordert eine möglichst weitreichende, jedoch keine 100-prozentige

Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen.“ Wie stehen Sie dazu? Sind

Sie der Auffassung, dass die UN-BRK eine Schließung der Förderschulen verlangt?

Sie haben uns in der Anhörung vorgeworfen, dass wir in Wahrheit nicht für das Elternwahlrecht einstünden, sondern wir vor allem im Blick hätten, dass Eltern für ihr Kind

weiterhin die Förderschulen wählen würden. Sie sagen richtig, das Wahlrecht bestehe nur

dann, wenn man die Wahl aus zwei vergleichbaren Alternativen hat. Sie sagten auch, Sie

haben sich im Vorfeld der Anhörung die Reden zur Aktuellen Stunde im Parlament angesehen. Dann hätte Ihnen der Wortlaut in meiner Rede doch aufgefallen sein müssen:

„Die Landesregierung setzt jetzt die Weichen und schafft eine echte Wahlmöglichkeit für

Kinder mit Förderbedarf zwischen einer starken Förderschule und einem starken inklusiven

Unterricht an Regelschulen, am Gemeinsamen Lernen.“ Wie kommen Sie also darauf, uns

zu unterstellen, wir hätten nur die Förderschulen im Blick?

Antwort:

Sehr geehrte Frau Müller-Rech,

wie Sie dem Protokoll entnehmen können, habe ich in der Anhörung lediglich dargelegt, dass wir als Familien mit Kindern mit Behinderung unsere Lebensrealität in den parlamentarischen Debatten in weiten Teilen nicht wiederfinden. Dies bezog sich auf die gesamte Debatte, und nicht auf einzelne Positionen oder Abgeordnete. Eine generelle Konfrontation zwischen „Förderschuleltern“ und „Inklusionseletern“, wie sie immer wieder Gegenstand der Debatten der nordrhein-westfälischen Landespolitik sind, kennen wir in unserem Alltag nicht. Wir treffen uns in Selbsthilfegruppen und beim mittendrin e.V. und arbeiten respektvoll miteinander daran, für unsere Kinder gute Bedingungen für ein Leben in der Mitte der Gesellschaft zu erreichen.

Die große Mehrheit wünscht sich für ihre Kinder Inklusion auch in der Schule. Dies gilt genauso für die meisten Eltern, deren Kinder Förderschulen besuchen, wie für die Eltern mit Kindern in inklusiven Schulen. Dass Eltern ihr Kind dennoch an der Förderschule anmelden, ist Folge der unbefriedigenden Situation, dass sie keine allgemeine Schule vorfinden, die ihr Kind willkommen heißt und ihm gute Lern- und Lebensbedingungen bietet.

Wie sehr uns der Wunsch nach Inklusion und unsere Vorstellungen einer guten inklusiven Schule einen, können Sie in einer gemeinsamen Erklärung nachlesen, die Vertreter beider Gruppen vor mehr als drei Jahren in einem Workshop des mittendrin e.V. und des Landschaftsverbands Rheinland entwickelt haben.
<https://www.mittendrin-koeln.de/nc/inklusions-pegel/politik/nordrhein-westfalen/meldung/news/jetzt-unterstuetzen-was-wir-eltern-von-inkluisiven-schulen-erwarten/>

Die Vertreter beider Gruppen sind einig in ihrem Wunsch nach einem guten inklusiven Schulsystem für alle unsere Kinder. Wir sind einig, dass dafür noch viel Entwicklungsarbeit geleistet werden muss. Wir haben lediglich angesichts der unzulänglichen Situation individuell für unsere Kinder – und jeder aus guten Gründen – unterschiedliche Entscheidungen getroffen.

Wir wünschen uns für unsere Kinder mit Behinderung eine gute und erfolgreiche Schulzeit und die volle Teilhabe in der Gesellschaft von Beginn an. Unsere Lebensrealität ist aber, dass unsere Kinder in der Schule um die Ecke nicht willkommen sind, ihre Lernbedürfnisse dort in der Unterrichtsgestaltung nicht berücksichtigt werden, individuelle Förderungen dort nicht verfügbar sind, dass wir sie zur besseren, aber weiter entfernten inklusiven Schule über die gesamte Schulzeit täglich selbst hinfahren und abholen sollen, dass notwendige Schulbegleiter jedes Jahr erneut aufwendig beantragt werden müssen und oft nur stundenweise und zum Billigtarif genehmigt werden, dass andererseits Schulen nicht aus individuellem Bedarf, sondern aus Personalnot eine Aufnahme ohne Schulbegleiter verweigern, dass Nachteilsausgleiche nicht gewährt werden, dass die Aufnahme in die OGS immer wieder in Frage gestellt wird und Vieles mehr.

Unsere Lebensrealität ist, dass Förderschulen oft nur ein sehr begrenztes Bildungsangebot vorhalten, dass auch dort individuelle Förderungen nicht immer

verfügbar sind, dass die Kinder und Jugendlichen dorthin täglich stundenlange Fahrten im Schülertransport durchstehen müssen, dass sie Freundschaften und Kontakte im Wohnumfeld verlieren und ihnen auch in der Schule der Kontakt und die Anregung durch eine vielfältige Schülerschaft fehlt, dass die schulische Berufsorientierung in vielen Förderschulen immer noch in erster Linie auf die Werkstatt für Menschen mit Behinderung zielt und Vieles mehr.

Die UN-Behindertenrechtskonvention verlangt in der Tat nicht explizit, dass jede Sonderschule geschlossen wird. Sie verlangt aber explizit den Aufbau eines inklusiven Bildungssystems und die Möglichkeit für jedes Kind – unabhängig der Art und Schwere seiner Behinderung – gemeinsam mit allen anderen Kindern eine inklusive Schule an ihrem Wohnort besuchen und dort unter individuell guten Bedingungen lernen zu können. Dies hat der Staat zu gewährleisten und dafür alle verfügbaren Ressourcen einzusetzen und zur Not dafür auch umzuschichten. Der Erhalt jeder einzelnen noch so kleinen Förderschule wäre damit nur dann vereinbar, wenn es genügend Ressourcen und genügend fachlich versierte Lehrer und Sonderpädagogen für ein flächendeckendes inklusives Schulsystem gibt. Ob – ganz abgesehen von der fehlenden Teilhabe - die Beschulung in einer solchen Zwergförderschule, die in ihrem kleinen Kollegium nicht einmal den Fächerkanon abdecken kann, letztlich dem Kindeswohl dient, möchte ich auch dann bezweifeln.

Ihr Bekenntnis zu einem Angebot inklusiver Bildung nehmen wir sehr wohl wahr. Wir begrüßen grundsätzlich ihr Engagement für eine Bereitstellung zusätzlicher Personalressourcen. Allerdings fällt Ihr Einsatz für den Aufbau eines inklusiven Schulsystems zumindest in der öffentlichen Wahrnehmung hinter der Forderung nach dem Erhalt jeder einzelnen noch so kleinen Förderschule in den Hintergrund. Während Ihre Regierung die Förderschulen vorrangig nach Lehrer-Schüler-Relation mit Sonderpädagogen ausstatten will, ist für die inklusiven Schulen eine Auffüllung der Personallücken ersatzweise mit nicht lehrendem Personal (Sozialpädagogen o.ä.) vorgesehen. Die quantitativen Standards für die inklusiven Schulen der Sekundarstufe werden erkaufte mit einer Reduzierung der inklusiven Schulen. Für betroffene Schüler bedeutet dies tendenziell weitere Wege und Inklusion wird für diese Schüler nicht zur echten Alternative, sondern zur äußerst schlecht erreichbaren Alternative. Wir haben uns angesichts der begrenzten Ressourcen im Fachbeirat Schule durchaus für eine vorübergehende Bündelung inklusiver Angebote ausgesprochen. Jedoch muss die Wohnortnähe gewährleistet bleiben und die Bündelung muss mit einer klaren Ausbau-Perspektive verbunden werden.

Was wir in der parlamentarischen Debatte über Inklusion vermissen, ist eine konstruktive und zukunftsorientierte Diskussion über Konzepte für den flächendeckenden Ausbau der inklusiven Bildung ebenso wie über Konzepte, die pädagogische Qualität in der Inklusion zu entwickeln.

1. Bei der Anhörung wurde die Idee geäußert, dass das Land Eckpunkte für inklusive Schulkonzepte erstellt als Orientierung für die Schulen vor Ort. Welche Rolle könnte hier

das Landesinstitut QUA-LiS übernehmen? Welche systemischen, systematischen und didaktischen Punkte sollten enthalten sein?

Antwort:

Schulen sowohl der Primarstufe als auch der Sekundarstufe haben in Nordrhein-Westfalen zum Teil seit 35 Jahren Erfahrungen mit dem Gemeinsamen Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung gesammelt. Aus diesen Erfahrungen könnten landesweit Modell-Konzeptionen entwickelt und den neuen Schulen zum Start des Gemeinsamen Lernens an die Hand gegeben werden, zur späteren Weiterentwicklung.

Die Modellkonzeptionen könnten sich beziehen auf

- inklusives Leitbild der Schulentwicklung, Organisation des Schulentwicklungsprozesses,

- Fortbildungskonzept,

- Teamstrukturen und Team-Organisation,

- Klassenzusammensetzung,

- inklusive Pädagogik und Unterrichtsentwicklung,

- Aufgabenabgrenzung und Zusammenarbeit mit Schulbegleitern, evtl. Poolkonzept

- Entwicklungsschritte für ein inklusives Schulleben.

2. Was wären die nächsten Schritte, um von dem Modell der „Schwerpunktschulen“ die

Inklusion weiter in die Fläche zu bringen?

Antwort:

Die Landesregierung sollte eine transparente und verlässliche Planung vorlegen, welche Schulen jeweils in den kommenden Schuljahren neu ins Gemeinsame Lernen starten. Dies ermöglicht die rechtzeitige Ausstattung mit Personal, die Fortbildung des Kollegiums und die Information der Betroffenen und der Multiplikatoren im jeweiligen Sozialraum. Dabei ist ausgehend von den jetzigen inklusiven Schulen planmäßig die Wohnortnähe zu entwickeln.

3. Welche Unterstützung brauchen speziell die Grundschulen, die inklusiv arbeiten?

Antwort:

Aus unserer Sicht brauchen Schulen aller Schulformen – nicht nur für die Inklusion - dringend qualifizierte Verstärkung in Sachen Verwaltung bzw. Geschäftsführung, um die Schulleitung von nicht-pädagogischen Aufgaben zu entlasten. In der Grundschule könnten Erzieher und Sozialpädagogen das Kollegium unterstützen. Allerdings ist darauf zu achten, dass sie nicht für lehrende Tätigkeiten eingesetzt werden.

4. Wie könnte die Durchlässigkeit von Förder- zu Regelschulen verbessert werden?

Antwort:

Eltern und Schüler könnten jährlich befragt werden, ob sie den Wechsel an eine allgemeine Schule wünschen. In diesem Fall sollte ihnen seitens des Schulamtes ein konkreter Platz an einer inklusiven Schule angeboten werden.

5. Wie könnte die Kooperation von Förder- und Regelschulen verbessert werden?

6. Wie könnte ein Rebus-Programm für NRW aussehen? Wie sollte eine regionale Verteilung möglicher Zentren in NRW aussehen? Welche Aufgaben sollten diese haben? Welche Professionen sollten vertreten sein? Welche Aufgaben könnten hierbei von Inklusionsmoderator*innen und -fachberater*innen wahrgenommen werden?

Antwort:

Ein Rebus-Programm ist eine Möglichkeit, eine verlässliche fachliche Unterstützungsstruktur für Schulen in die Fläche zu bringen. Sie könnten an den Schulämtern angesiedelt werden. Mögliche Rebus-Zentren sollten für alle Schulen verlässlich ansprechbar und regelmäßig vor Ort in den Schulen präsent sein, um Schule und Kollegien für besondere Bedarfe zu unterstützen und zu qualifizieren. Sie könnten zentrale Fortbildungen organisieren, den fachlichen Austausch der Lehrer und Sonderpädagogen fördern und regionale Netzwerke von außerschulischen Unterstützern knüpfen und bei Bedarf den Kontakt zur Schule herstellen. In den Zentren sollten vor allem erfahrene Praktiker des Gemeinsamen Lernens arbeiten, dazu sollten die sonderpädagogischen Fachrichtungen vertreten sein. Im Sinne der optimalen Förderung aller Schülerinnen und Schüler wäre eine Einbeziehung von Sozialpädagogen sowie von Lehrern für Deutsch als Fremdsprache, für muttersprachlichen Unterricht und Lehrer mit interkultureller Kompetenz von Vorteil. Die jetzigen Inklusionsfachberater und -moderatoren könnten in die Rebus-Struktur integriert werden.

7. Wären gemeinsame Fortbildungszeiten von Lehrkräften und Mitarbeiterinnen im Offenen Ganztag sinnvoll? Wie sind sie zu realisieren?

Antwort:

In erster Linie wären gemeinsame Teamzeiten von Lehrkräften und OGS-Kräften sinnvoll. Dies setzt jedoch voraus, dass es gemeinsam Anwesenheitszeiten gibt. Gerade in den Grundschulen ist dies mit der verbreiteten Halbtags-Präsenz der Lehrkräfte zur Zeit oft nicht gegeben.

8. Wie kann die systematische Fortbildung für Sonderpädagog*innen sichergestellt werden?

Antwort:

Eine Möglichkeit wäre s.o. eine Rebus-Struktur. Rebus-Zentren könnten für die Sonderpädagogen der allgemeinen Schulen eine Struktur für Fortbildung, Austausch und fachliche Arbeitskreise organisieren. Alternativ könnten sich die Förderschulen als Schulen ohne Schüler zu Fortbildungs- und Austauschzentren weiter entwickeln.

9. Welche Fortbildungen sind für multiprofessionelles Personal sinnvoll und notwendig?

Was wären dabei die notwendigen inhaltlichen Schwerpunkte?

Antwort:

Wichtig ist unserer Meinung nach zunächst eine Aufgabendefinition für multiprofessionelles Personal unterschiedlicher Professionen. Die Teamarbeit mit dem lehrenden Kollegium muss gestaltet und der Einsatz von multiprofessionellem Personal für lehrende Tätigkeiten ausgeschlossen werden.

10. Wie müsste die Neuausrichtung der Fortbildung für Inklusion im Sinne prozesshafter

Fortbildung hinsichtlich der Formate aussehen?

Antwort:

Die Fortbildungssituation an vielen Schulen ist zur Zeit sehr unstrukturiert. Nötig wäre eine Konzeption, welche Inhalte fürs gesamte Kollegium wichtig sind und welche Inhalte kollegiumsintern an „Spezialisten“ delegiert werden. Nachhaltiger als eine Reihe von Einzel-Fortbildungen wären längerfristige Fortbildungsreihen, in denen das Gelernte nach der ersten Anwendung im Schulalltag mehrfach in Abständen von mehreren Monaten reflektiert und weiter entwickelt werden kann. Hilfreich wären in diesem Zusammenhang auch kollegiale Hospitationen und zwischenzeitliche Hospitationen durch die Fortbildner.

11. Welche Rolle könnte das Landesinstitut QUA-LiS bei der Weiterentwicklung der Fortbildung übernehmen?

Antwort:

Das Landesinstitut könnte modellhafte Fortbildungsprogramme entwerfen und empfehlen.

12. Welche neuen Anreize für die berufsbegleitende Qualifizierung VOBASOF müsste es geben, wenn alle Grundschul- und Sekundarstufe-1-Lehrkräfte nach A13 besoldet würden?

13. Sonderpädagogische Fachlehrkräfte übernehmen schon jetzt wesentliche Aufgaben in den Förderschulen. Was ist notwendig, damit sie eigenständig und rechtlich abgesichert unterrichten können?

14. Welche Anforderungen hinsichtlich der Qualitätsentwicklung der Förderschulen werden gesehen und wer sollte sie gewährleisten?

15. Wie kann sichergestellt werden, dass sich ein Fall wie Nenad nicht wiederholt?

Antwort:

Der „Fall Nenad“ ist kein Einzelfall. Wir kennen weitere Fälle von Jugendlichen auch in Förderschulen „Geistige Entwicklung“, die sich falsch eingestuft sehen. Wir können diese Fälle leider nicht veröffentlichen, weil wir dafür nicht die Einwilligung der Betroffenen haben. In diesem Wissen haben wir schon mehrfach gefordert, dass das Ministerium für Schule und Bildung unabhängige Prüfungen veranlasst, ob in den Förderschulen Schüler unterrichtet werden, die den Kriterien des Förderschwerpunkts nicht entsprechen.

Ein zentrales Problem der „Zementierung“ sonderpädagogischer Förderschwerpunkte ist deren Überprüfung allein durch die Klassenkonferenz. Hier besteht die Gefahr der „Betriebsblindheit“ und der Fortschreibung einmal gestellter Diagnosen. Systematisch wäre dies nur durch regelmäßige unabhängige Überprüfungen jedes einzelnen Falls auszuschließen. Hilfsweise könnten unabhängige Inspektionen mithilfe von Unterrichtshospitationen und erneuten Begutachtungen von Zweifelsfällen mehr Sicherheit für die Schülerinnen und Schüler erreichen.

16. Wie ist die Ressourcenausstattung kleiner Förderschulen zu bewerten hinsichtlich der Sicherung der Qualität? Wie ist die Ressourcenausstattung kleiner Förderschulen zu bewerten hinsichtlich der Knappheit der Ressource sonderpädagogischer Förderung insgesamt?

Antwort:

Die ursprünglich festgelegten Mindestschülerzahlen für Förderschulen zielten darauf ab, auch in diesen recht kleinen Schulen einen ordentlichen Schulbetrieb zu sichern. Werden diese Mindestgrößen jetzt unterschritten, dann ist mit deutlichen Abstrichen an der fachlichen Unterrichtsqualität zu rechnen, da viele Schulfächer fachfremd unterrichtet werden müssen. Zudem ist mit erhöhtem Unterrichtsausfall zu rechnen, da Krankenstände kaum noch innerhalb des Kollegiums aufgefangen werden können. Da besonders kleine Schulen allein wegen der Funktionsstellen proportional mehr Personal brauchen, führt der Betrieb dieser Schulen eindeutig zu einer Verschärfung der Personalnot bei Sonderpädagogen und verschärft den Mangel an Sonderpädagogen in den allgemeinen Schulen. Aus Sicht der UN-Behindertenrechtskonvention dürfte dies als Umschichtung von Ressourcen aus der inklusiven Bildung ins Sonderschulsystem gewertet werden. Es ist damit konventionswidrig.

17. Sollten angehende Sonderpädagog*innen schon während ihres Studiums auf unbesetzten Stellen eingesetzt werden dürfen?

Antwort:

Nur, sofern der Fortgang des Studiums gesichert ist (also zeitlich begrenzt oder in Teilzeit) und wenn sicher gestellt ist, dass die angehenden Sonderpädagogen in den Schulen von erfahrenen Kollegen unterstützt werden.

18. Sollten Studierende für das sonderpädagogische Lehramt das Praxissemester generell auch in Regelschulen absolvieren?

Antwort:

Alles andere wäre in Hinblick auf den notwendigen Aufbau der inklusiven Bildung eine Ausbildung am Bedarf vorbei.

19. Schulen sind bestrebt, qualifizierte Kräfte für ausgeschriebene Stellen zu bekommen.
Sollte aber zur Vermeidung zeitlicher Lücken die Möglichkeit geschaffen werden,

Stellen, für die keine Bewerbungen vorliegen, sofort eine Kapitalisierung vornehmen zu können?

Antwort:

Ja

20. Sonderpädagog*innen werden an Förderschulen als Grundbedarf gezählt, an Regelschulen als Mehrbedarf. Ist das noch zeitgemäß und angemessen?

Antwort:

Diese Zählweise entfaltet im Übergang zum inklusiven Bildungssystem eine rückwärts gewandte Dynamik, da Grundbedarfe immer vorrangig bedient werden müssen, und da die Benennung als „Mehrbedarf“ immer eine außergewöhnliche und womöglich vorübergehende Belastung suggeriert. Besser wäre es, einen je Schulform zweiten, erhöhten Grundbedarf für alle Schulen zu definieren, die ins Gemeinsame Lernen eintreten.

21. Welche Maßnahmen sind geeignet, das Ressourcen-Etiketten-Dilemma zu überwinden?

Antwort:

Ressourcen-Etikettierung-Dilemmata werden insbesondere zum Problem, wenn Systeme unterfinanziert sind. Aus den Fällen in unserer Elternberatungsstelle gewinnen wir den Eindruck, dass Etikettierungen zum Teil Notwehr-Maßnahmen der Schulen sind, um auf diesem Wege eine Verbesserung größter Personalnot zu erreichen. Dies gilt zum Teil auch im Bereich der Schulbegleitungen. Auch hier gibt es Fälle, in denen Eltern gebeten werden, Schulbegleitung „für die Klasse“ zu beantragen, weil die Behinderung des Kindes einen solchen Antrag als aussichtsreich erscheinen lässt – selbst wenn der Unterstützungsbedarf individuell gar nicht so hoch ist.

Die Pauschalierung sonderpädagogischer Ressource für Schulen seit der vergangenen Legislaturperiode ist an sich ein viel versprechender Weg aus dem Dilemma. Die Wirksamkeit litt bisher vor allem durch zu knappe Ressourcen, aber auch durch Inkonsequenz. So führten höhere Fallzahlen nach AO-SF für eine Schule in der Regel zwar nicht zu weiterer Zuweisung von Sonderpädagogen. Sie führte jedoch pro Fall zur Verdoppelung der Ressource für den Offenen Ganztag.

22. Über welche diagnostischen Konzepte und Instrumente sollten Regelschulen verfügen?

23. Welche Voraussetzungen müssen geschaffen werden, um Therapieangebote an Regelschulen zu ermöglichen, damit die Kinder und Jugendlichen am Ort des Lernens

auch die therapeutische Unterstützung erhalten, die sie benötigen?

Antwort:

Neben einem Therapieraum braucht es vor allem offizieller Ermutigung und Handlungsanleitung der Schulleitungen, dass und wie ein Therapieangebot an Schulen rechtssicher organisiert werden kann. Wir beobachten hier eine große Unsicherheit.

24. Welchen Anpassungsbedarf wird hinsichtlich der Schülerfahrtkostenverordnung gesehen?

Antwort:

Die Schülerfahrtkostenverordnung in ihrer aktuellen Form berücksichtigt mit ihrer grundsätzlichen Verpflichtung der Eltern für den Schulweg ihrer Kinder nicht die Lebenssituation von Familien mit Schülerinnen und Schülern mit Behinderung. Sie berücksichtigt insbesondere nicht, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderung je nach Art und Schwere der Einschränkung den Schulweg u.U. **auf Dauer** nicht allein bewältigen können. Die Verpflichtung der Eltern, für täglich zwei Schulwege zu sorgen, **belastet damit eine ohnehin schon benachteiligte Bevölkerungsgruppe zusätzlich über die gesamte Schulzeit des Kindes hinweg.** Dies überschreitet in vielen Fällen alle Grenzen der Zumutbarkeit, die unsere Gesellschaft für andere Bevölkerungsgruppen akzeptieren würde.

Dazu kommt, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderung auch im Gemeinsamen Lernen im Schnitt deutlich längere Schulwege haben als andere Schüler – weil eine flächendeckende Versorgung mit inklusiver Bildung nicht vorhanden ist. Die von der Landesregierung geplante Bündelung der inklusiven Schulangebote in der Sekundarstufe wird diese Situation weiter verschärfen. Schon jetzt ist die Belastung durch Schulwege und verpflichtendes Elterntaxi ein wesentlicher Faktor, der das Recht der Betroffenen auf inklusive Bildung untergräbt. Eltern verzichten für ihre Kinder auf deren Recht auf inklusive Bildung, weil sie sich die Belastung durch das jahrelange täglich Hinbringen und Abholen zur Schule nicht zutrauen.

In diesem Sinne muss die Schülerfahrtkostenverordnung dringend und zügig dahingehend überarbeitet werden, dass Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung nicht in der Lage sind den Schulweg selbständig zu bewältigen, einen Anspruch auf öffentlich finanzierten Schülertransport haben.

Wir weisen auf dieses Problem seit Jahren hin und stoßen dabei stets auf die Reaktion, dass die Politik sich eine Änderung der Schülerfahrtkostenverordnung nicht zutraut, weil sie unterschiedliche öffentliche Körperschaften betreffen würde. Dies ist nicht akzeptabel.

25. Welchen Änderungsbedarf sehen Sie in der Lehrerausbildung?

Antwort:

Wir begrüßen die Aufnahme von Inklusionsthemen in die Ausbildung für alle Schulformen. Jedoch behält die Inklusion in der jetzigen Form der Vermittlung für angehende Lehrer den Charakter einer ergänzender Spezialdisziplin. Es wäre zeitgemäßer und effektiver, wenn über die gesamte Lehrerausbildung aller Lehrämter der Fokus auf der Gestaltung des Unterrichts in heterogenen Klassen läge.

26. Die UN-Konvention fordert von den Unterzeichnerstaaten bewusstseinsbildende Maßnahmen, um positiv für Inklusion zu wirken. Welche Maßnahmen oder Kampagnen wären sinnvoll?

Antwort:

Bewusstseinsbildung für Inklusion erfordert ein ganzes Bündel unterschiedlicher Maßnahmen. Eine isolierte Kampagne im Stile von Hochglanz-Werbung wäre auch vor dem Hintergrund der zugespitzten Debatte der vergangenen Jahre um schulische Inklusion nicht glaubwürdig und könnte sogar Schaden anrichten. Dabei muss bedacht werden, dass die UN-Behindertenrechtskonvention die Gesellschaft vor die Herausforderung stellt, ihr Bild von Menschen mit Behinderung zu verändern. In weiten Teilen der Gesellschaft, und damit auch unter den Akteuren und Multiplikatoren des Bildungssystems, überwiegt bis heute das Bild des hilfsbedürftigen, zu versorgenden und zu behütenden Behinderten das menschenrechtliche Bild des Menschen mit Behinderung als selbstverständlichem, selbstbestimmten und gleichberechtigten Mitglied der Gesellschaft.

Um dies zu ändern, bedarf es zunächst der Information. Auch fünf Jahre nach der Änderung des Schulgesetzes sind betroffene Eltern in Nordrhein-Westfalen nicht ausreichend informiert über das Recht ihres Kindes auf inklusive Bildung, über das Recht auf angemessene Vorkehrungen und Förderung auch in der allgemeinen Schule. Sie kennen keine inklusiven Schulen und wissen nicht, wie dort unterrichtet wird. Um Bewusstsein für Inklusion zu bilden, müssten sämtliche Familien mit Vorschul- und Schulkindern unaufgefordert mit verständlichem, anschaulichen und ermutigendem Informationsmaterial über inklusive Bildung an sich, über die Rechtslage und über das Angebot am Wohnort sowie über ihre Ansprechpartner versorgt werden. Eltern müssen darüber hinaus die Möglichkeit haben, sich in Bezug auf inklusive Bildung für ihr Kind rechtssicher und unabhängig beraten zu lassen. Hierfür müssten einerseits die Beratungskapazitäten der Schulämter für die Elternberatung zumindest vorübergehend aufgestockt werden. Andererseits müssen landesweit Angebote unabhängiger Elternberatung für inklusive Bildung aufgebaut werden.

Das Informationsdefizit über Recht und Möglichkeiten der inklusiven Bildung betrifft auch das (beratende) Umfeld der Betroffenen. Den mittendrin e.V. suchen laufend Eltern auf, die durch Ärzte, Therapeuten, Erzieher oder Selbsthilfegruppen rechtlich falsch beraten worden sind und alternativlos in Richtung Förderschule beraten

worden sind. Hier wirkt die jahrzehntelange Tradition der selbstverständlichen Sonderbeschulung unvermindert weiter. Selbst Lehrer und Schulleitungen sind demnach trotz der bisherigen Bemühungen der Schulaufsichten nicht verlässlich auf den aktuellen Stand informiert. Auch hier fehlt es offenbar an der Versorgung mit verlässlich vorhandenen Handreichungen rund um die inklusive Bildung.

Wir betrachten es auch als selbstverständliche Aufgabe des Ministeriums für Schule und Bildung, umfangreiches und vielfältiges vertiefendes Material zur Rechtslage, zu den vorhandenen Erfahrungen des Gemeinsamen Lernens, zu inklusiver Pädagogik und zur praktischen Umsetzung inklusiver Bildung in Unterricht und Schulleben öffentlich zugänglich zu machen und nachhaltig zu bewerben. Leider sind zuvor bereitgestellte Anfänge eines solchen Informationsportals auf der Webseite des Ministeriums aktuell nicht mehr auffindbar.

Ein wichtiger Faktor der Bewusstseinsbildung ist darüber hinaus die Art der politischen Debatte um inklusive Bildung – mitsamt ihrer Rezeption in den Medien. Politiker tragen hier eine große Verantwortung, vorhandene Probleme und Schwierigkeiten beim Aufbau des inklusiven Bildungssystems konstruktiv und lösungsorientiert zu debattieren und sich dabei überzeugend zu den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention zu bekennen. Die Debatte um die schulische Diskussion darf nicht auf Schlagworte reduziert werden, sie muss neben den realen Schwierigkeiten auch die realen Erfolge behandeln und ihren Einsatz für schulische Inklusion begründen und erklären. Die Debatte darf über der Darstellung der unterschiedlichen Parteilichkeiten das gemeinsame demokratische Ziel einer inklusiven Gesellschaft nicht aus den Augen verlieren.

Zuletzt können auch Bildkampagnen sowie Veranstaltungen, Medienauftritte und z.B. Schulbesuche von Politikern Bewusstsein für das Ziel einer inklusiven Schule und Gesellschaft schaffen. Wirksam sind solche Kampagnen jedoch nur, wenn sie mit der Politik stimmig sind.